



Reglement über die Benützung des Pfarrsaales in Däniken

Art. 1 Benützung

Der Pfarrsaal steht vorab für Bedürfnisse der Kirchgemeinde, Pfarreien und der kirchlichen Vereinen zur Verfügung. Ihnen steht ein Vorbenützungsrecht zu.

Der Pfarrsaal steht grundsätzlich allen Pfarreiangehörigen von Däniken und Gretzenbach mit bis zu 70 Personen zur Verfügung.

Für auswärtige Mieter entscheidet der Kirchgemeinderat über die Vergabe. Der Pfarrsaal wird nicht für öffentliche Anlässe, ausser der Kirchgemeinde vermietet.

Sind während eines Gottesdienstes in der Kirche Anlässe, so ist es untersagt, im Pfarrsaal Musik zu machen und Lautsprecher zu benutzen. Ebenfalls müssen in dieser Zeit die Parkplätze um die Kirche, für Kirchengänger frei gehalten werden. Bitte Parkplätze bei der Erlimatthalle benützen

Im Pfarrsaal sowie in allen anderen Räumen gilt striktes Rauchverbot.

Ab 22.00 Uhr müssen die Vorschriften über Nachtlärm eingehalten werden.

Das Abbrennen von Feuerwerken in und um den Pfarrsaal ist strikte verboten. Bei Widerhandlung wird der Mieter von der Kirchgemeinde zivilrechtlich verklagt.

Art. 2 Aufsicht und Reservation

Die Aufsicht über den Pfarrsaal wird einem verantwortlichen Hauswart übertragen. Die Reservationen haben frühzeitig über das Sekretariat zu erfolgen. Gesuche für spezielle Benützung sind schriftlich dem Kirchgemeinderat einzureichen.

Art. 3 Übergabe und Rückgabe

Der Schlüssel wird vom Hauswart an den Mieter abgegeben und wieder zurückgenommen. Nach der Beendigung der Veranstaltung sind der Saal und die weiteren benützten Räumen im gereinigten Zustand oder nach Weisung des Hauswartes abzugeben. In Ausnahmefällen ist die Reinigung spätestens

Art. 3 am folgenden Tag vorzunehmen. Erfolgt die Reinigung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, werden die Arbeiten auf Kosten des Benützers durch Drittpersonen zu einem Ansatz von Fr. 60.--/Std. verrechnet. Eingeschlossen in die Reinigung sind auch die Küche mit Geräten und Geschirr. Die Entsorgung des Abfalles ist Sache des Mieters. Entstandene Schäden sind bei der Rückgabe zu melden und müssen vom Mieter übernommen werden.

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Kirchgemeinde.

Art. 4 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sowie für Ordnung und Ruhe in und um den Pfarrsaal sind die Benützer verantwortlich.

Art.5 Haftung

Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung für Unfällen und Schäden im Zusammenhang mit der Benützung des Pfarrsaales ab.

Genehmigt an der Kirchgemeinderatssitzung vom 16. Mai 2012

Für den Kirchgemeinderat

Franz-Xaver Schenker

Alois Herzog

Präsident

Kirchgemeindeschreiber